

Versicherungsschutz für eingelagerte Kundenreifen und -räder

Nach Rücksprache mit Versicherungsexperten gibt der BRV zum Thema „Versicherungsschutz für eingelagerte Kundenreifen und -räder“ folgende Stellungnahme ab:

- Das
 - Einbruch-/Diebstahlrisiko
 - Vernichtungsrisiko durch Feuer

ist in einer Betriebshaftpflichtversicherung nicht enthalten/nicht eingeschlossen.

- Es empfiehlt sich deshalb, dieses Haftungsrisiko in eine separate Betriebsinhaltsversicherung (Einbruch/Diebstahl/Feuer) einschließen zu lassen. Die Versicherungssumme ist nach dem Zeitwert zu ermitteln und sollte dem Wert **des höchstmöglichen** Bestandes an eingelagerten Kundenreifen/-räder entsprechen, damit im Schadensfall keine Unterdeckung gegeben ist.

Um Streitfälle mit dem Versicherer bezüglich der Bewertung der gestohlenen bzw. durch Feuer vernichteten Räder und Reifen zu vermeiden und auch das Konfliktpotenzial mit dem Kunden so gering wie möglich zu halten, bedarf es einer lückenlosen, detaillierten schriftlichen Dokumentation der eingelagerten Gegenstände (Vormerkung von Dimension, Fabrikat, Zustand, Alter des Reifens, Profiltiefe).

- Tritt der Schadensfall ein, muss der geschädigte Kunde zuerst seine Fahrzeugversicherung informieren und in Anspruch nehmen.

Erst dann tritt für etwaige Restsummen (z.B. die Selbstbeteiligung des Kunden), die von der Versicherung des Kunden nicht übernommen wurden, die Betriebsinhaltsversicherung des Reifenfachhändlers in Kraft.

Die Betriebsinhaltsversicherung des Reifenfachhändlers benötigt für diesen Fall stets eine Bestätigung von dem Kfz-Versicherer des jeweiligen Einlagerungskunden, aus der die Höhe des Erstattungsbetrages ersichtlich ist (Übrigens: Laut Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) führt die Inanspruchnahme der Kfz-Versicherung durch den Kunden nicht zu einer Schadensfreiheitsrabattrückstufung in dessen Versicherung).

Die Restsumme (je nachdem ob Versicherungsschutz existiert und falls ja mit welcher Selbstbeteiligung (i.d.R. 150,- €)) wird dann vom Betriebsinhaltsversicherer des Reifenfachhändlers übernommen.

(Hintergrund: Versicherungsvertragsgesetz (VVG) § 78, 3 VVG - Stichwort: Doppel- bzw. Mehrfachversicherung)

Dies darf aber seitens des Reifenfachhändlers nicht zu dem Umkehrschluss führen, dass je eingelagertem Satz nur 150,- € (durchschnittliche Selbstbeteiligung) Versicherungssumme gegenüber dem Betriebsinhaltsversicherer angegeben wird, da dadurch eine Unterversicherung entstehen könnte. Vielmehr muss der ungefähre Zeitwert aller eingelagerten Reifen/Räder zur Bildung der Versicherungssumme herangezogen werden.

- Hintergrundinformationen

Auf Wunsch einiger Mitglieder des BRV hat der Verband über seinen Versicherungsdienst abklären lassen, ob auf dem deutschen Versicherungsmarkt ein Versicherer gefunden werden kann, der die eingelagerten Reifen und Räder nicht zum Zeitwert, sondern zum Neuwert = Netto-EK des Händlers versichert.

Darüber hinaus sollte ein sog. Regressverzicht angestrebt werden. D.h., die Kfz-Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung des Kunden, der seine Reifen/Räder beim Reifenfachhandel einlagert, wird im Schadensfall nicht in Anspruch genommen.

Ein Versicherungsunternehmen war bereit, die eingelagerten Kundenräder/-reifen zum Händlereinkaufspreis zu versichern.

Dies allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

- Die Räder/Reifen dürften nicht älter als 24 Monate (ab Kaufdatum des Erstkunden) sein.
- Eine Mindestprofiltiefe von 1,6 mm muss am Tag des Eintretens des Schadens gegeben sein.
- Es darf kein anderweitiger Versicherungsschutz bestehen. („Besteht Anspruch auf Leistungen aus einer Kraftfahrsvollkaskoversicherung oder einer Kraftfahrsteilkaskoversicherung, so haftet die Betriebsinhaltsversicherung des Reifenfachhändlers nicht für Ansprüche des Versicherungsnehmers (= Kunde des Reifenfachhändlers), die über diese Spezialversicherungen abgedeckt sind. Eventuell vereinbarte Selbstbeteiligungen in der Kaskoversicherung fallen jedoch unter den Versicherungsschutz der Betriebsinhaltsversicherung.“)

Mit anderen Worten: Ein genereller Regressverzicht konnte nicht erreicht werden. Lediglich eventuelle Selbstbeteiligungen des Kunden wären übernommen worden.

Aus dem Angebot des Versicherungsunternehmens resultierten des Weiteren folgende Probleme:

- ⇒ Eine Versicherung auf Basis des Händlereinkaufspreises wäre nur möglich gewesen, sofern die eingelagerten Gegenstände nicht älter als 24 Monate gewesen wären. Davon ausgehend, dass Reifensätze im Durchschnitt länger als 24 Monate im Einsatz sind, fiel ein erhebliches Einlagerungspotenzial aus dieser Vereinbarung heraus.
- ⇒ Das ursprüngliche Ziel, den Kunden des Reifenfachhandels im Schadensfall von Kontaktaufnahmen zu seinem Kaskoversicherer generell freizustellen, konnte mit dem Angebot des o.g. Versicherungsunternehmens nicht erreicht werden.

Deshalb wurde von dem Angebot BRV-seits kein Gebrauch gemacht.

- Anlagen

- Reifen-Verwahrungsvertrag
- Räder-/Reifen-Einlagerungsprotokoll

- Für Rückfragen zu diesen Thema steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Erhard Goebel-Varney
G+V VERSICHERUNGSMAKLER GMBH
An der Markuskirche 5
30163 Hannover
Tel.: +49 (0) 511 / 962 98 - 50
Fax: +49 (0) 511 / 66 78 44
E-Mail: goebel-varney-jun@gv-versicherungsmakler.de